

Tagesstrukturverordnung der Gemeinde Masein

Gesetzliche Grundlage

Das **Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)**, in Kraft getreten per 01. August 2013, schreibt in **Art. 27** vor, dass die Schulträgerschaften bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen anbieten.

Die **Verordnung über weiter gehende Tagesstrukturen (Tagesstrukturverordnung)**, erlassen am 19. März 2013, präzisiert in **Art. 6 Abs. 2** den Bedarf: Bedarf besteht, wenn mindestens acht Schülerinnen und Schüler eine bestimmte Betreuungseinheit in Anspruch nehmen wollen.

Der Zeitraum der Angebotspflicht wird in **Art. 7** genauer definiert, nämlich während den Schulwochen von Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr, mit Ausnahme der Feiertage.

Art. 14 Abs. 1 legt fest, dass von den Erziehungsberechtigten Beiträge zur Finanzierung der weiter gehenden Tagesstrukturen erhoben werden können.

Verordnung

Art. 1: Grundsatz

¹ Die Gemeinde Masein anerkennt die Notwendigkeit von Tagesstrukturen für die betroffenen Familien.

² Tagesstrukturangebote werden soweit möglich unterstützt, auch wenn der gesetzliche Minimalbedarf nicht gegeben ist.

Art. 2: Unterstützung der Eltern

¹ Wird der minimale Bedarf für Tagesstrukturen nicht erreicht, bietet die Gemeinde Masein den betroffenen Familien Unterstützung bei der Suche nach individuellen Lösungen, basierend auf der privaten Unterbringung bzw. Betreuung der Kinder.

² Die Unterstützung beschränkt sich auf die Lösungssuche und umfasst keine finanzielle Beteiligung an den Kosten.

Art. 3: Aufgabenhilfe

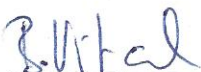
¹ Mindestens zwei Mal wöchentlich findet die Aufgabenhilfe statt.

² Die Gemeinde stellt für die Aufgabenhilfe Räumlichkeiten zur Verfügung.

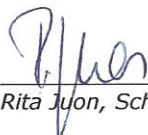
³ Die Betreuungspersonen werden vom Schulrat gesucht und bestimmt. Sie werden nach Gemeinwerkansatz entschädigt.

⁴ Von den Eltern kann eine Kostenbeteiligung verlangt werden.

Vom Gemeindevorstand erlassen am 14.10.2013



Beatrix Vital, Gemeindepräsidentin



Rita Juon, Schulratspräsidentin